

Informationen zum BAföG

Altersgrenze nach § 10 Abs. 3 BAföG

I. Welche Bedeutung hat das Alter im Rahmen des BAföG?

Ausbildungsförderung wird neben den übrigen Voraussetzungen des BAföG grundsätzlich nur geleistet, wenn zu Beginn des Studiums das 30. Lebensjahr oder zu Beginn des Masterstudiums das 35. Lebensjahr nicht vollendet ist. Das 30. bzw. 35. Lebensjahr wird am Tag vor dem 30. bzw. 35. Geburtstag vollendet. Wird eine Ausbildung nach Vollendung des 30. bzw. 35. Lebensjahr begonnen, wird Ausbildungsförderung nur geleistet, wenn besondere Voraussetzungen erfüllt sind. Es ist aber völlig unschädlich, wenn das 30. bzw. 35. Lebensjahr innerhalb eines Ausbildungsabschnittes vollendet wird.

II. Was ist ein Ausbildungsabschnitt und wann beginnt er?

Ausbildungsabschnitt ist die Zeit, die an einer bestimmten Ausbildungsstättenart (z.B. Hochschule) bis zum Abschluss oder Abbruch verbracht wird. Nach einem Fachrichtungswechsel beginnt kein neuer Ausbildungsabschnitt. Ein Masterstudiengang ist im Verhältnis zu dem Studiengang, auf den er aufbaut, ein eigener Ausbildungsabschnitt.

Der Ausbildungsabschnitt beginnt in dem Monat, in dem Unterricht bzw. Vorlesungen erstmals stattfinden, z.B. für das Wintersemester 01. September (Fachhochschule) oder 01. Oktober (Universität). Wenn anrechenbare Ausbildungszeiten vorliegen, ist von einem entsprechend früheren Beginn des Ausbildungsabschnitts auszugehen.

III. Welche Ausnahmen von der Altersgrenze gibt es?

Die Altersgrenze gilt nicht, wenn

1. der Studierende die Zugangsvoraussetzungen für die zu fördernde Ausbildung in einer Fachoberschulklasse, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, an einer Abendhauptschule, einer Berufsaufbauschule, einer Abendrealschule, einem Abendgymnasium, einem Kolleg oder durch eine Nichtschülerprüfung oder eine Zugangsprüfung zu einer Hochschule erworben hat,
2. der Studierende ohne Hochschulzugangsberechtigung auf Grund seiner beruflichen Qualifikation an einer Hochschule eingeschrieben worden ist,
3. der Studierende aus persönlichen oder familiären Gründen gehindert war, den Ausbildungsabschnitt rechtzeitig zu beginnen; dies ist insbesondere der Fall, wenn sie bei Erreichen der Altersgrenzen bis zur Aufnahme des Studiums ein eigenes Kind unter zehn Jahren ohne Unterbrechung erziehen und während dieser Zeit bis höchstens 30 Wochenstunden im Monatsdurchschnitt erwerbstätig sind; Alleinerziehende dürfen auch mehr als 30 Stunden erwerbstätig sein, um dadurch Unterstützung durch Leistungen der Grundsicherung zu vermeiden oder
4. der Studierende infolge einer einschneidenden Veränderung seiner persönlichen Verhältnisse bedürftig geworden ist und noch keine Ausbildung, die nach diesem Gesetz gefördert werden kann, berufsqualifizierend abgeschlossen hat.

In den Fällen der Nr. 1, 3 und 4 muss die Ausbildung unverzüglich nach Erreichen der Zugangsvoraussetzung, dem Wegfall der Hinderungsgründe oder dem Eintritt einer Bedürftigkeit infolge einschneidender Veränderungen der eigenen persönlichen Verhältnisse aufgenommen werden.

IV. Welche persönlichen und familiären Gründe können anerkannt werden?

Persönliche Gründe sind z.B. Erkrankung, Behinderung, Schwangerschaft, Nichtzulassung zur gewählten Ausbildung im Auswahlverfahren oder das Eingehen einer insgesamt mindest achtjährigen Dienstverpflichtung als Soldat bei einem Dienstbeginn vor Vollendung des 22. Lebensjahres. Als persönliche Gründe werden auch anerkannt, wenn der Studierende Aussiedler, Spätaussiedler, Heimatloser, Asylberechtigter, Flüchtling, vor Abschiebung geschützter Ausländer oder ausländischer Ehegatte eines Deutschen oder EU-Bürgers ist und für die Anerkennung seines im Aussiedlerland oder Herkunftsland erworbenen Berufsabschlusses eine ergänzende oder weitere Ausbildung in Deutschland benötigt.

Familiäre Gründe sind z.B. die Erziehung von Kindern bis zu 10 Jahren oder die Betreuung von behinderten oder aus anderen Gründen auf Hilfe angewiesenen Kindern ohne Rücksicht auf deren Alter.

VI. Wann liegen einschneidende Veränderungen der persönlichen Verhältnisse vor?

Einschneidende Veränderungen sind z.B. Scheidung oder Tod des Ehegatten oder Verlust des Arbeitsplatzes infolge einer krankheits- oder unfallbedingten Behinderung.

VII. Wie ist vorzugehen?

Falls Auszubildende bei Studienbeginn die o. g. Altersgrenze überschritten haben, sollten sie sich beraten lassen. Es besteht auch die Möglichkeit, über die Frage der Förderung einer Ausbildung nach Überschreiten der Altersgrenze verbindlich bis zu einem Jahr im Voraus zu entscheiden (Vorabentscheidung).

Ihr Studentenwerk Osnabrück
Abteilung Studienfinanzierung

StuDiOS
Neuer Graben 27
49074 Osnabrück
Tel : 0541 969-6310
Fax: 0541 969-6340

bafog@studentenwerk-osnabrueck.de
www.studentenwerk-osnabrueck.de